

WISSENSCHAFTLICHER EXPERTENBERICHT

Tierschutz, Tierquälerei, Pferdewirtschaft und mediale Eskalationsdynamiken

mit besonderer Analyse außerrechtlicher Selbstjustizrisiken und dokumentierter
Fallbeispiele

**Erstellt unter Anwendung des Analyse- und Qualitätssicherungssystems VERITAS Global
Intelligence**

Stand: 14. Juni 2026

Institutioneller Rahmen: Emerald Equine & Media Group UG (haftungsbeschränkt), Berlin, als Teil der
Emerald Equine & Media Holding Ltd., Fenagh, County Leitrim, Republic of Ireland, in Zusammenarbeit
mit der Sachverständigen Kanzlei Wolczik.

Dokumentenherkunft, Methodik und Qualitätssicherung

Dieser Expertenbericht wurde unter Anwendung des Analyse- und Qualitätssicherungssystems VERITAS Global Intelligence erstellt. VERITAS Global Intelligence dient als wissenschaftliches Recherche-, Analyse-, Validierungs- und Dokumentationssystem zur strukturierten Auswertung von wissenschaftlichen Studien, amtlichen Statistiken, Behördenberichten, Fachliteratur, Verbandsdaten, Rechtsquellen, internationalen Vergleichsdaten und weiteren belastbaren Primär- und Sekundärquellen.

VERITAS Global Intelligence ersetzt keine rechtliche Entscheidung. Es dient der systematischen Erfassung, Plausibilisierung, Validierung und transparenten Aufbereitung vorhandener Evidenz. Die fachliche Einordnung erfolgt anhand nachvollziehbarer Kriterien: Quellenqualität, Aktualität, methodische Belastbarkeit, externe Validität, Stichprobengröße, mögliche Verzerrungen und rechtliche Relevanz.

Institutioneller Rahmen

Dieses Dokument wurde erstellt auf Grundlage der VERITAS Global Intelligence-Analysen, der gutachtlichen Stellungnahmen der Sachverständigen Kanzlei Wolczik sowie der im Projekt entwickelten Reformarchitektur.

Institutioneller Rahmen ist die Emerald Equine & Media Group UG (haftungsbeschränkt), Berlin, als Teil der Emerald Equine & Media Holding Ltd., Fenagh, County Leitrim, Republic of Ireland, in Zusammenarbeit mit der Sachverständigen Kanzlei Wolczik.

Die Sachverständigen Kanzlei Wolczik hat insbesondere sachverständige Expertise, Analysewissen und Praxiserfahrung aus den Bereichen Pferdewirtschaft, Pferdezucht, Pferdewertermittlung, Dokumentation, Tierwohl, institutionelle Risikoanalyse und Reformentwicklung eingebracht.

Urheber-, Rechte- und Nutzungshinweis

Dieses Dokument sowie seine inhaltliche Struktur, Terminologie, Systematik, Reformarchitektur, Argumentationsführung, Gliederung, Zusammenstellung und redaktionelle Ausarbeitung sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte bleiben, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bei der Emerald Equine & Media Group UG (haftungsbeschränkt), Berlin, als Teil der Emerald Equine & Media Holding Ltd., Fenagh, County Leitrim, Republic of Ireland, sowie bei den jeweils beteiligten Autorinnen, Sachverständigen und Konzeptträgern.

Zulässige Weitergabe und Nutzungsbeschränkung

Die Weitergabe des Dokuments an Behörden, Fachinstitutionen, politische Entscheidungsträger, Verbände, Sachverständige, Abgeordnete, Ministerien, Ausschüsse und sonstige Adressaten der Reformdiskussion ist zum Zweck der Prüfung, Bewertung und fachlichen Befassung zulässig.

Jede darüber hinausgehende Vervielfältigung, Veröffentlichung, kommerzielle Verwertung, Bearbeitung, auszugsweise Übernahme oder Nutzung der Struktur- und Reformarchitektur bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Rechteinhaber.

Abgrenzung geschützter Umsetzungskonzepte

Dieses Dokument beschreibt Ziele, Schutzbedarfe, institutionelle Leitlinien und rechtspolitische Handlungsoptionen. Geschützte technische, organisatorische, wirtschaftliche oder produktnahe Detailkonzepte, insbesondere Datenmodelle, Auditlogiken, Eskalationsmechanismen, Schnittstellenstrukturen, Compliance-Scoring-Modelle oder operative Systemarchitekturen, sind nicht Gegenstand dieses Dokuments.

Dokumentenstatus	Angabe
Fassung	Arbeitsfassung für parlamentarische/fachpolitische Verwendung; nicht als abschließendes Gerichtsgutachten zu verstehen.
Stand	14. Juni 2026
Zweck	Evidenzbasierte Analyse und Strukturierung eines Reform- und Präventionsansatzes für Tierschutzfälle mit Eskalationspotenzial.
Ethische Leitlinie	Schutz von Tieren, Rechtsstaatlichkeit, Vermeidung von Selbstjustiz und Schutz unbeteiligter Dritter.

Dieser Bericht arbeitet mit einer strikten Trennung zwischen gesicherten Fakten, dokumentierten Medien-/Behördeninformationen, plausiblen Annahmen, Hypothesen, Reformoptionen und offenen Prüfpunkten.

Inhaltslogik und Gebrauchshinweis

Der Bericht ist als fachliche Grundlage für eine Einreichung an Bundestag, Ministerien, Fachgremien oder Verbände konzipiert. Er ersetzt keine amtliche Ermittlungsakte, kein gerichtliches Sachverständigengutachten und keine Rechtsberatung im Einzelfall. Seine Funktion besteht darin, eine belastbare, quellenorientierte, interdisziplinäre Analyse zu liefern und eine Struktur für politische und administrative Reformen vorzuschlagen.

Im Mittelpunkt steht nicht der Schutz mutmaßlicher Täterinnen oder Täter vor rechtlicher Verantwortung. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie Tierschutz effektiv, schnell und rechtsstaatlich durchgesetzt werden kann, ohne dass öffentliche Empörung in private Strafaktionen, Drohungen, Doxxing oder Gewaltaufrufe umschlägt.

Begriff	Arbeitsdefinition
Tierquälerei	Im Bericht umfasst der Begriff strafbare Handlungen, ordnungswidrige Missstände, schwere Vernachlässigung und tierschutzethisch relevante Gewaltmuster. Rechtlich ist jeweils die konkrete Norm maßgeblich.
Selbstjustiz	Außerrechtliche Identifizierung, Beschuldigung, Bedrohung, Bestrafung oder Einschüchterung mutmaßlicher Täter durch Private außerhalb rechtsstaatlicher Verfahren.
Digitale Selbstjustiz	Online-Formen wie Doxxing, organisierte Täterjagd, Veröffentlichung personenbezogener Daten, Aufrufe zur Gewalt oder Druckkampagnen ohne rechtsstaatliche Kontrolle.
Fallbeispiel	Ein öffentlich dokumentierter Sachverhalt, der strukturelle Muster illustriert. Ein Fallbeispiel beweist nicht automatisch ein allgemeines Systemversagen.
Evidenzgrad	A = hohe Belegqualität; B = belastbare Sekundärlage; C = plausible, aber begrenzte Quellenlage; D = ungeprüfter Prüffall.

1. Kurzfazit

Schwere Tierquälerei und besonders öffentlich sichtbare Fälle im Pferde- und Heimtierbereich erzeugen eine hohe moralische Betroffenheit. Diese Betroffenheit ist gesellschaftlich nachvollziehbar, weil Tiere schutzbedürftige Mitgeschöpfe sind und weil Tierschutz in Deutschland Verfassungsrang besitzt. Zugleich zeigen aktuelle und historische Fälle, dass Empörung in digitalen Räumen schnell in Täterjagd, Namensveröffentlichung, Drohungen oder Gewaltfantasien umschlagen kann.

Die zentrale fachliche Schlussfolgerung lautet: Ein wirksames Tierschutzsystem muss nicht nur Tiere vor Misshandlung schützen, sondern auch die Gesellschaft vor Eskalation, falscher Beschuldigung, Beweisvernichtung, Verfahrensgefährdung und Selbstjustiz. Schnelle behördliche Reaktion, transparente Kommunikation, sichere Meldewege und nachvollziehbare Sanktionen sind daher nicht nur verwaltungsorganisatorische Maßnahmen, sondern präventive Instrumente gegen außerrechtliche Eskalation.

Im Pferdesektor wirken besondere Risikofaktoren: hohe wirtschaftliche Werte, starke emotionale Bindungen, sportlicher Leistungsdruck, Zuchtinteressen, Status- und Prestigeaspekte sowie große Online-Öffentlichkeit. Einzelne bekannte Fallbeispiele — etwa Ferdinand, Lomitas/Pirelli, So Royal, Totilas und aktuelle Fälle aus Deutschland und Österreich — zeigen unterschiedliche Muster: Vernachlässigung nach wirtschaftlicher Nutzung, Gewalt oder Verdachtsfälle im Sport, gezielte Schädigung, fehlende Nachsorge und mediale Eskalation.

Wissenschaftlich seriös ist jedoch auch festzuhalten: Nicht jeder öffentlich skandalisierte Fall ist vollständig geklärt. Nicht jede Anschuldigung ist bewiesen. Nicht jedes Video erlaubt eine vollständige juristische Bewertung. Deshalb muss ein professioneller Bericht konsequent zwischen dokumentierten Fakten, Verdacht, Medienberichten, Tierschutzbewertung und juristischer Verantwortlichkeit unterscheiden.

2. Fragestellung

- Welche strukturellen Risiken bestehen bei Tierquälerei und Vernachlässigung im Pferde- und Heimtierbereich?
- Welche Fallmuster lassen sich aus öffentlich dokumentierten Fällen ableiten?
- Warum entstehen in sozialen Medien Täterjagd, Doxxing, Drohungen und Selbstjustizrisiken?
- Welche institutionellen Defizite verstärken das Gefühl, dass Bürgerinnen und Bürger alleingelassen werden?
- Welche Reforminstrumente können Tierschutz verbessern und gleichzeitig Eskalation verhindern?
- Wie können Fallbeispiele dokumentiert werden, ohne Unschuldsvermutung, Persönlichkeitsrechte und Verfahrensschutz zu verletzen?

3. Quellenlage und Evidenzsystem

Für eine parlamentarisch belastbare Vorlage müssen Quellen nach Qualität gestuft werden. Primärquellen wie Gesetzestexte, Behördenmitteilungen, Polizeipresse, parlamentarische Drucksachen und Gerichtsdokumente haben Vorrang. Medienberichte und NGO-Meldungen können wichtige Hinweise liefern, müssen aber als Sekundärquellen kenntlich gemacht werden.

Evidenzgrad	Quellentyp	Verwendung im Bericht
A	Gesetze, Behörden, Gerichte, amtliche Statistik, wissenschaftliche systematische Reviews	Für normative Rechtsgrundlagen und gesicherte Daten.
B	Seriöse Medien, Fachpresse, Verbandsmitteilungen mit überprüfbaren Angaben	Für dokumentierte Fallchronologien und Kontext.
C	NGO-Berichte, Tierschutzmeldungen, Fachblogs, ältere Presse	Als Hinweise; nicht als alleinige Tatsachenbasis für schwere persönliche Vorwürfe.
D	Social-Media-Posts, Screenshots, nicht verifizierte Namen, Gerüchte	Nicht als Fakt verwenden; nur als Gegenstand der Eskalationsanalyse.

Die besondere Herausforderung besteht darin, dass viele Tierschutzfälle zuerst durch Videos, Whistleblower, lokale Medien oder soziale Netzwerke bekannt werden. Damit ist die öffentliche Sichtbarkeit oft höher als die juristisch gesicherte Aktenlage. Der Bericht schlägt daher eine doppelte Dokumentation vor: eine öffentliche Fallchronik mit Quellenqualität und eine separate Prüfliste für nicht öffentlich verifizierbare Detailfragen.

4. Rechtsrahmen Deutschland

Der Tierschutz ist in Deutschland als Staatsziel verankert. Art. 20a Grundgesetz verpflichtet den Staat, auch die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung zu schützen [Q1].

Das Tierschutzgesetz formuliert in § 1 den Grundsatz, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf [Q2]. § 17 TierSchG stellt insbesondere das Töten eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund sowie erhebliche Schmerzen oder Leiden aus Rohheit oder länger anhaltende beziehungsweise wiederholte erhebliche Schmerzen oder Leiden unter Strafe [Q3].

§ 16a TierSchG ermöglicht behördliche Maßnahmen, um festgestellte Verstöße abzustellen; dazu können auch Tierhaltungs- und Betreuungsverbote gehören. Für die Reformdiskussion ist relevant, dass solche Verbote nur dann präventiv wirken, wenn sie behördenübergreifend bekannt, kontrollierbar und praktisch durchsetzbar sind.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts beschreibt das registrierte Hellfeld polizeilich bekannt gewordener Straftaten. Sie ist wichtig, bildet aber nicht das Dunkelfeld nicht angezeigter, nicht erkannter oder nicht beweissicher dokumentierter Tierquälerei ab [Q4]. Der Tierschutzbericht der Bundesregierung gibt ergänzend den politischen und institutionellen Rahmen des Tierschutzes in Deutschland wieder [Q5].

5. Rechtsrahmen Österreich

Für österreichische Fallbeispiele ist § 222 Strafgesetzbuch einschlägig. Nach der RIS-Fassung ist Tierquälerei unter anderem erfasst, wenn ein Tier roh misshandelt, ihm unnötige Qualen zugefügt oder ein Wirbeltier mutwillig getötet wird [Q6].

Für Fälle wie den in Tirol öffentlich diskutierten Kater „Schmotzer“ ist deshalb nicht nur die Tat selbst relevant, sondern auch die mediale Verbreitung von Beweismaterial, die Identifizierung Beschuldigter und die daraus entstehenden Droh- und Eskalationsdynamiken. Auch in Österreich gilt: Strafverfolgung ist Aufgabe der zuständigen Behörden und Gerichte, nicht privater Gruppen.

6. Wissenschaftliche Perspektive: Tierquälerei, Gewaltkontexte und Sozialdynamik

Die Forschung zur Verbindung von Tiermisshandlung und zwischenmenschlicher Gewalt ist komplex. Seriöse Literatur spricht nicht von einem einfachen Automatismus, sondern von Risikokorrelationen, Ko-Vorkommen und Kontextabhängigkeit. Ein Scoping Review zur Verbindung von familiärer Gewalt und Tierquälerei beschreibt Evidenz für Ko-Vorkommen, weist aber zugleich auf methodische Grenzen und heterogene Daten hin [Q7].

Für den Bericht bedeutet dies: Tierquälerei darf weder bagatellisiert noch als monokausaler Beweis für zukünftige Gewalt gegen Menschen überinterpretiert werden. Fachlich belastbar ist die Aussage, dass Tiermisshandlung in bestimmten Kontexten als Warnsignal für Gewalt, Vernachlässigung, Kontrollverhalten oder psychosoziale Belastungen dienen kann.

Für Pferde ist die wissenschaftliche Diskussion zur Hyperflexion beziehungsweise stark erzwungener Kopf-Hals-Position besonders relevant. Eine systematische Übersichtsarbeit und Meta-Analyse zu hyperflexed head and neck posture berichtet, dass eine deutliche Mehrheit der ausgewerteten Studien Bedenken hinsichtlich des Pferdewohls äußert [Q8]. Dies ist für die Bewertung von Rollkur-/Hyperflexionsdebatten wichtig, ersetzt aber keine Einzelfallprüfung.

7. Digitale Selbstjustiz und mediale Eskalation

Digitale Selbstjustiz wird in der Forschung als Form öffentlicher Denunziation, Identifizierung, Druckausübung oder Bestrafung beschrieben, die außerhalb formeller rechtsstaatlicher Verfahren stattfindet. Arbeiten zu digital vigilantism unterscheiden unter anderem Formen wie flagging, investigating, hounding und organised leaking [Q9].

Im Kontext von Tierquälerei ist das Eskalationsrisiko besonders hoch, weil Bilder und Videos von leidenden Tieren starke moralische Emotionen auslösen. Menschen erleben Wut, Hilflosigkeit und den Wunsch nach sofortiger Gerechtigkeit. Wenn dann Behördenreaktionen als zu langsam, zu schwach oder intransparent wahrgenommen werden, entsteht ein Vakuum, das private Akteure füllen wollen.

Das zentrale Problem ist nicht, dass Bürgerinnen und Bürger hinschauen oder Missstände melden. Zivilcourage ist notwendig. Problematisch wird es, wenn aus Dokumentation private Täterermittlung, Namensveröffentlichung, Bedrohung, Gewaltandrohung, Aufruf zur körperlichen Bestrafung oder Pauschalverurteilung ganzer Orte, Familien oder Gruppen wird.

Ein professioneller Tierschutzstaat muss daher zwei Botschaften gleichzeitig senden: Erstens, Tierquälerei wird konsequent verfolgt. Zweitens, Selbstjustiz, Doxxing und Gewaltaufrufe sind keine legitimen Mittel des Tierschutzes.

8. Fallstudien: Ziel und Grenzen

Die folgenden Fallstudien dienen nicht der vollständigen juristischen Neubewertung. Sie dienen der strukturellen Analyse. Jeder Fall wird nach dem Schema Quellenlage, gesicherte oder dokumentierte Informationen, offene Punkte, Relevanz für den Bericht und Eskalationsaspekt dargestellt.

Bei lebenden Personen, aktuellen Ermittlungen und nicht rechtskräftig abgeschlossenen Sachverhalten gilt besondere Zurückhaltung. Der Bericht vermeidet die Veröffentlichung nicht erforderlicher personenbezogener Daten und arbeitet mit der Unschuldsvermutung.

8.1 Fallstudie: Ferdinand

Kriterium	Bewertung
Falltyp	Historischer internationaler Fall aus dem Vollblutrennsport.
Quellen-/Evidenzgrad	B
Kernbefund	Ferdinand war Kentucky-Derby-Sieger 1986, Breeders' Cup Classic-Sieger 1987 und Horse of the Year 1987. Nach seiner Renn- und Deckhengstkarriere wurde er nach Japan verkauft. Berichte insbesondere aus der Pferderenn-Fachpresse dokumentieren, dass Ferdinand mutmaßlich 2002 in Japan geschlachtet wurde, nachdem seine Deckhengstnutzung wirtschaftlich an Bedeutung verlor [Q10].
Relevanz für diesen Bericht	Der Fall zeigt das Risiko mangelnder Nachsorge für Hochleistungspferde nach Ende ihrer wirtschaftlichen Verwertbarkeit. Er ist weniger ein Fall unmittelbarer öffentlicher Selbstjustiz, aber ein internationaler Symbolfall für strukturelle Verantwortung über die Sportkarriere hinaus.
Vorsichtsformel	Keine über die Quellenlage hinausgehenden persönlichen Schuldbehauptungen. Bei aktuellen Ermittlungen gilt die Unschuldsvermutung.

8.2 Fallstudie: Lomitas / Pirelli

Kriterium	Bewertung
Falltyp	Dokumentierter Fall gezielter Schädigung eines Hochleistungspferdes im Rennsportkontext.
Quellen-/Evidenzgrad	B/C
Kernbefund	Lomitas war ein deutscher Spitzen-Galopper. Zeitgenössische und spätere Berichte beschreiben, dass er 1992 im Kontext eines Erpressungsversuchs gegen seinen Besitzer vergiftet worden sein soll. Nach einer schwachen Leistung wurde er unter falschem Namen zunächst nach England verbracht; Berichte nennen den Decknamen Pirelli und eine spätere Verbringung in die USA. Eine taz-Berichterstattung von 1992 erwähnt angeblich vergiftete Hufe und starken Gewichtsverlust als

	Ursache des Leistungsschwunds [Q11].
Relevanz für diesen Bericht	Die Vergiftung und Sicherheitsverbringung sind als dokumentierter Fall gezielter Schädigung relevant. Das genaue Ausmaß langfristiger Schäden kann ohne veterinärmedizinische Akte nicht abschließend quantifiziert werden. Daher wird formuliert: Die verfügbaren Quellen legen gesundheitliche Folgen nahe; die Kausalität im Detail bleibt begrenzt prüfbar.
Vorsichtsformel	Keine über die Quellenlage hinausgehenden persönlichen Schuldbehauptungen. Bei aktuellen Ermittlungen gilt die Unschuldsvermutung.

8.3 Fallstudie: So Royal

Kriterium	Bewertung
Falltyp	Fall mutmaßlicher Vernachlässigung eines ehemaligen Rennpferdes.
Quellen-/Evidenzgrad	B/C
Kernbefund	Mehrere öffentlich verfügbare Quellen berichten, dass die ehemalige Renn- und Zuchtstute So Royal stark abgemagert aufgefunden und trotz Rettungsversuchen eingeschläfert wurde. PETA stellte den Fall als mutmaßliche Vernachlässigung dar und erstattete nach eigenen Angaben Anzeige [Q12]. Medien und Tierschutzquellen berichten über Renn- und Zuchtvergangenheit des Pferdes [Q13].
Relevanz für diesen Bericht	Der Fall illustriert das Risiko einer Versorgungslücke nach sportlicher und züchterischer Nutzung. Für den Bericht ist relevant, dass wirtschaftlich nicht mehr nutzbare Pferde systematisch in Nachsorgestrukturen eingebunden werden müssen.
Vorsichtsformel	Keine über die Quellenlage hinausgehenden persönlichen Schuldbehauptungen. Bei aktuellen Ermittlungen gilt die Unschuldsvermutung.

8.4 Fallstudie: Totilas

Kriterium	Bewertung
Falltyp	Prominenter Dressurfall mit hoher Symbolwirkung für Pferdewohl, Trainingsmethoden und Öffentlichkeit.
Quellen-/Evidenzgrad	B/C
Kernbefund	Totilas war eines der bekanntesten Dressurpferde der Welt. Öffentliche Debatten betrafen unter anderem Haltung, Trainingsmethoden, Leistungsdruck, Verletzungen und die Rolle umstrittener Methoden wie Rollkur/Hyperflexion. PETA hatte im Zusammenhang mit dem Umfeld von Totilas Strafanzeige erstattet; das Ermittlungsverfahren wurde nach PETA-Angaben

	eingestellt [Q14].
Relevanz für diesen Bericht	Totilas ist nicht als beweisbarer Fall strafbarer Tierquälerei im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung darzustellen, sondern als Symbolfall für die Spannungen zwischen Spitzensport, wirtschaftlichem Wert, öffentlicher Erwartung und Pferdewohl. Wissenschaftlich relevant ist die allgemeine Hyperflexionsforschung [Q8].
Vorsichtsformel	Keine über die Quellenlage hinausgehenden persönlichen Schuldbehauptungen. Bei aktuellen Ermittlungen gilt die Unschuldsvermutung.

8.5 Fallstudie: Jette / Pößneck

Kriterium	Bewertung
Falltyp	Aktueller Heimtierfall mit erheblicher digitaler Empörung und Behördenkommunikation.
Quellen-/Evidenzgrad	A/B
Kernbefund	Nach übereinstimmenden aktuellen Berichten ermitteln Polizei und Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts schwerer Tierquälerei an einer Hündin in Pößneck. Die WELT/dpa berichtete, den Beschuldigten werde vorgeworfen, das Tier im November 2025 misshandelt und getötet zu haben; das Landratsamt habe Anzeige erstattet, das Tier sei exhumiert und untersucht worden, und es seien Tierhalteverbote verhängt worden [Q15].
Relevanz für diesen Bericht	Der Fall ist für den Bericht zentral, weil er zugleich institutionelle Reaktion, massive öffentliche Aufmerksamkeit und Social-Media-Dynamik zeigt. Solange Ermittlungen laufen, ist die Darstellung strikt als Verdachts- und Ermittlungsfall zu führen.
Vorsichtsformel	Keine über die Quellenlage hinausgehenden persönlichen Schuldbehauptungen. Bei aktuellen Ermittlungen gilt die Unschuldsvermutung.

8.6 Fallstudie: Schmotzer / Brixen im Thale, Tirol

Kriterium	Bewertung
Falltyp	Aktueller österreichischer Fall mit starker digitaler Eskalationsdynamik.
Quellen-/Evidenzgrad	A/B
Kernbefund	ORF Tirol berichtete im Mai 2026 über Ermittlungen wegen mutmaßlicher Tierquälerei nach der Tötung einer Katze im Brixental; Bilder beziehungsweise Videos hätten sich zehntausendfach im Netz verbreitet [Q16]. Eine weitere ORF-Meldung berichtete, vier Österreicher im Alter von 16 bis 24 Jahren seien identifiziert worden, hätten sich bei der Polizei gemeldet und würden bei der Staatsanwaltschaft angezeigt [Q17]. Eine ORF-Sendung

	zum Fall beschreibt massive Empörung, Hass und Drohungen nach der viralen Verbreitung des Materials [Q18].
Relevanz für diesen Bericht	Dieser Fall ist besonders wichtig für die Kernthese: Veröffentlichung von Bildmaterial kann Ermittlungen und Zivilcourage fördern, aber zugleich Hass, Drohungen, regionale Anfeindung und Selbstjustizrisiken auslösen. Der Fall darf nicht als Pferdefall, sondern als tierquälerischer Eskalationsfall im österreichischen Kontext eingeordnet werden.
Vorsichtsformel	Keine über die Quellenlage hinausgehenden persönlichen Schuldbehauptungen. Bei aktuellen Ermittlungen gilt die Unschuldsvermutung.

8.7 Fallstudie: Oststeiermark / Pferdevernachlässigung

Kriterium	Bewertung
Falltyp	Österreichischer Pferdehaltungsfall mit struktureller Vernachlässigung.
Quellen-/Evidenzgrad	B/C
Kernbefund	Berichte aus der österreichischen Pferdefachpresse und lokalen Medien beschreiben einen Fall in der Oststeiermark, bei dem zahlreiche Pferde, Hunde und weitere Tiere unter schlechten Bedingungen gehalten worden sein sollen; die Behörden ermittelten und Tiere wurden offenbar gesichert [Q19].
Relevanz für diesen Bericht	Der Fall illustriert, dass schwere Tierschutzprobleme nicht nur als Einzeltat, sondern auch als länger andauernde Haltungsmisstände auftreten. Für die Reformdiskussion sind Frühwarnsysteme, Kontrollen und Nachkontrollen relevant.
Vorsichtsformel	Keine über die Quellenlage hinausgehenden persönlichen Schuldbehauptungen. Bei aktuellen Ermittlungen gilt die Unschuldsvermutung.

9. Musteranalyse der Fallstudien

Die Fallstudien zeigen keine einheitliche Tatstruktur. Vielmehr lassen sich mindestens sechs Muster unterscheiden:

Muster	Beschreibung	Beispielhafte Relevanz
Nachnutzungs- und Versorgungslücke	Pferde verlieren nach Sport- oder Zuchtkarriere wirtschaftlichen Wert; Verantwortung wird unklar.	Ferdinand, So Royal
Gezielte Schädigung hochwertiger Tiere	Wirtschaftlicher oder persönlicher Druck kann in Sabotage, Erpressung oder Gewalt gegen Tiere münden.	Lomitas

Leistungs- und Trainingskonflikte	Sportliche Hochleistung erzeugt Spannungen zwischen Erfolg, Technik, Belastung und Tierschutz.	Totilas, allgemeine Hyperflexionsdebatte
Haltungsvernachlässigung	Langsame Eskalation durch Fütterungs-, Pflege-, Huf- oder Unterbringungsdefizite.	Oststeiermark, So Royal
Videobasierte Schockfälle	Taten werden gefilmt oder geleakt; die öffentliche Empörung wird durch Bildmaterial maximal verstärkt.	Jette, Schmotzer
Digitale Täterjagd	Öffentlichkeit versucht Täter zu identifizieren, zu bestrafen oder sozial zu vernichten.	Schmotzer, Jette-Debatte

Die Schnittmenge besteht darin, dass Tiere als Schutzobjekte auf institutionelle Reaktion angewiesen sind. Wenn Reaktionen fehlen, verspätet erscheinen oder nicht kommuniziert werden, entsteht Raum für private Eskalation.

10. Warum Menschen sich alleingelassen fühlen

Viele Bürgerinnen und Bürger erleben schwere Tierquälerei als moralischen Ausnahmezustand. Die emotionale Belastung wird verstärkt, wenn sie den Eindruck haben, dass Hinweise versanden, Behörden nicht erreichbar sind, Verfahren lange dauern oder Strafen als zu gering wahrgenommen werden.

Dieses Gefühl kann auch dann entstehen, wenn Behörden tatsächlich arbeiten, aber aus Datenschutz-, Ermittlungs- oder Verfahrensgründen wenig öffentlich sagen dürfen. Die Lücke zwischen tatsächlicher Verwaltungstätigkeit und öffentlicher Wahrnehmung ist ein zentraler Eskalationstreiber.

- Unklarheit, welches Amt zuständig ist.
- Fehlende Rückmeldung an Hinweisgebende.
- Langsame sichtbare Intervention bei akuter Tiernot.
- Unverständliche Einstellung von Verfahren oder geringe Sanktionen.
- Keine erkennbare Nachkontrolle nach Tierhalteverboten.
- Hohe Emotionalität durch Bilder und Videos.
- Influencer- und Aktivistenkommunikation, die Wut verstärkt, aber keine rechtssicheren Handlungswege bietet.

Aus dieser Lage folgt nicht, dass Selbstjustiz legitim wäre. Es folgt, dass Institutionen besser erklären, schneller reagieren und strukturierter melden müssen.

11. Warum aus öffentlicher Empörung selten qualitative Reform entsteht

Öffentliche Empörung kann Aufmerksamkeit schaffen, Akten in Bewegung bringen und politischen Druck erzeugen. Sie ersetzt aber keine Gesetzgebung, keine Behördenausstattung, keine Statistik, keine rechtssicheren Verfahren und keine wissenschaftliche Evaluation.

Empörung arbeitet häufig fallbezogen, personenbezogen und kurzfristig. Reform braucht dagegen systematische Daten, Rechtsanalyse, Zuständigkeitsklärung, Finanzierung, Vollzugskonzepte und Evaluation. Deshalb muss der Bericht die Brücke bauen: von berechtigter Betroffenheit zu rechtsstaatlich belastbarer Strukturreform.

Empörung kann	Empörung kann nicht ersetzen
Aufmerksamkeit schaffen	Ermittlungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft
Hinweise mobilisieren	Beweissicherung nach rechtlichen Standards
Politischen Druck erzeugen	Gesetzgebungsverfahren und Vollzugskonzepte
Solidarität mit Tieren zeigen	Differenzierte Schuldprüfung und Unschuldsvermutung
Spenden und Hilfe mobilisieren	Dauerhafte Finanzierung öffentlicher Kontrollsysteme

12. Selbstjustiz: Rechtsstaatliche und praktische Risiken

Selbstjustiz schadet dem Tierschutz, obwohl sie oft aus Tierschutzmotiven entsteht. Sie kann Ermittlungen gefährden, Zeugen beeinflussen, Beweise unbrauchbar machen, Falschbeschuldigungen erzeugen und Gewaltspiralen auslösen.

Risiko	Konkrete Folge
Falschidentifizierung	Unbeteiligte Personen werden bedroht oder sozial zerstört.
Beweisgefährdung	Originalmaterial, Metadaten oder Zeugenketten werden unbrauchbar.
Verfahrensgefährdung	Beschuldigte können Fair-Trial-Verletzungen geltend machen; Verfahren werden angreifbarer.
Gewaltaufrufe	Öffentliche Sicherheit und körperliche Unversehrtheit werden gefährdet.
Pauschalverurteilung	Orte, Familien, Vereine oder ganze Branchen werden kollektiv angefeindet.
Tierschutzschaden	Das Thema wird von Schutzmaßnahmen auf Online-Konflikte verlagert.

Eine klare Anti-Selbstjustiz-Linie schützt nicht Täter. Sie schützt die Möglichkeit, Täter rechtsstaatlich zur Verantwortung zu ziehen.

13. Kommunikationsmodell für Behörden und Tierschutzakteure

Bei öffentlich sichtbaren Tierquälereifällen braucht es eine Kommunikationsstruktur, die gleichzeitig rechtsstaatlich, empathisch und deeskalierend ist.

Phase	Kommunikationsziel	Mindestinhalt
Akutphase	Beruhigung und Handlungsfähigkeit zeigen	Bestätigung, dass Hinweise eingegangen sind; zuständige Stelle; Bitte um geordnete Hinweise; Warnung vor Selbstjustiz.
Ermittlungsphase	Transparenz ohne Aktengefährdung	Was rechtlich möglich ist; warum Details nicht veröffentlicht werden; Meldekanal für relevante Hinweise.
Schutzphase	Tierwohl sichern	Soweit zulässig: Maßnahmen zu Sicherstellung, Versorgung, Tierhalteverböten, Nachkontrollen.
Abschlussphase	Lernprozess ermöglichen	Ergebnis, Sanktion, strukturelle Konsequenzen, Reformbedarf.

Empfohlene Standardformel:

„Wir verstehen die Betroffenheit über diesen Fall. Bitte veröffentlichen Sie keine Namen, Adressen oder privaten Daten und rufen Sie nicht zu Gewalt auf. Hinweise, Videos oder Nachrichten senden Sie ausschließlich an die zuständige Polizei/Veterinärbehörde. Nur so können Beweise gesichert, Verfahren geschützt und Tiere wirksam geschützt werden.“

14. Reformoptionen

Die folgenden Reformoptionen werden nach Evidenzgrad und Umsetzbarkeit bewertet. Sie sind nicht als abschließender Gesetzesentwurf formuliert, sondern als fachliche Agenda.

Reformoption	Ziel	Evidenz/Begründung	Priorität
Bundesweit anschlussfähiges Tierhalteverbotsregister	Verhindern, dass Personen trotz Verbots erneut Tiere erwerben oder halten.	Registerlogik aus Vollzugsdefiziten; politisch vielfach diskutiert.	Sehr hoch
Zentrale Tierschutz-Ombudsstelle	Ansprechbarkeit, Fallkoordination, Rückmeldung an Hinweisgebende.	Verringert Gefühl institutioneller Ohnmacht.	Sehr hoch
24/7-Melde- und Triage-System	Akute Tiernot schneller erfassen und priorisieren.	Prävention gegen Social-Media-Eskalation.	Hoch
Krisenkommunikationsprotokoll	Verhindert Informationsvakuum und Selbstjustiz.	Besonders relevant bei viralen Videos.	Sehr hoch
Fallkonferenzen bei Hochrisikofällen	Veterinäramt, Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt/Sozialdienste je nach Lage koordinieren.	Tierquälerei kann mit anderen Problemlagen koexistieren.	Hoch
Nachsorgepflichten für	Verantwortung über	Lehren aus Ferdinand/So	Hoch

Sport- und Zuchtpferde	wirtschaftliche Nutzungsphase hinaus.	Royal-Konstellationen.	
Transparente Sanktionsevaluation	Prüfen, ob Strafen und Verbote abschreckend und präventiv wirken.	Politische Debatte braucht Daten statt Einzelgefühl.	Mittel/Hoch
Leitlinien gegen Doxxing und Gewaltaufrufe	Tierschutzkommunikation rechtsstaatlich halten.	Digitale Selbstjustiz als eigenes Risiko.	Sehr hoch

15. Spezifische Empfehlungen für Pferdewirtschaft und Reitsport

- Verpflichtende Nachsorge- und Verbleibsdokumentation für Renn-, Sport- und Zuchtpferde mit besonderem wirtschaftlichem Wert oder Verbandsregistrierung.
- Unabhängige Tierschutz- und Welfare-Beauftragte bei Turnieren, Trainingszentren und Verkaufsveranstaltungen.
- Niedrigschwellige vertrauliche Meldestellen für Stallpersonal, Reitbeteiligungen, Tierärztinnen, Hufschmiede und Transportpersonal.
- Regelmäßige Audits bei Betrieben mit wiederholten Hinweisen, Tierhalteverböten oder tierschutzrelevanten Auffälligkeiten.
- Verpflichtende Fortbildung zu Schmerzverhalten, Hufpflege, Fütterung, alternden Pferden, Trainingsethik und Grenzen leistungsorientierter Nutzung.
- Branchenweiter Ehrenkodex: Kein Pferd darf nach Ende seiner Nutzung in eine Versorgungslücke fallen.
- Transparente Sanktionsmechanismen durch Verbände bei nachgewiesenen Tierschutzverstößen.
- Kommunikationsrichtlinien: klare Distanzierung von Gewaltaufrufen, aber ebenso klare Verurteilung von Tierquälerei.

16. Vorschlag: Belegmatrix für parlamentarische Vorlage

Aussage im Reformpapier	Empfohlene Belegart	Formulierungsstandard
Tierschutz hat Verfassungsrang.	Art. 20a GG	Gesichert.
Schwere Tierquälerei ist strafbar.	§ 17 TierSchG; § 222 StGB Österreich für AT-Fälle	Gesichert.
Es gibt dokumentierte Fälle schwerer Tiermisshandlung und Vernachlässigung.	Behörden-/Polizei-/Gerichtsquellen, seriöse Medien, Fachpresse	Gesichert bis plausibel je Fall.
Weitere Fälle sind zu erwarten.	PKS-Hellfeld, Tierschutzberichte, wiederkehrende Fallberichte	Nicht quantifizieren; als robuste Risikoannahme formulieren.
Digitale Empörung kann in Selbstjustiz kippen.	Digital-vigilantism-Forschung und aktuelle Fallbeispiele	Plausibel und wissenschaftlich gestützt.
Register und Ombudsstellen können präventiv wirken.	Vollzugslogik, Vergleichsvergleich, Expertenbewertung	Reformoption; Evaluationsbedarf benennen.

17. Wissenschaftlich belastbare Prognoseformulierung

Nicht belastbar wäre eine Formulierung wie: „Weitere Fälle sind praktisch sicher.“ Eine solche Aussage suggeriert eine präzise statistische Prognose, die mangels einheitlicher Dunkelfeld- und Vollzugsdaten nicht seriös berechnet werden kann.

Belastbar ist folgende Formulierung:

„Auf Grundlage der jährlich registrierten tierschutzrechtlichen Verfahren, der wiederkehrenden öffentlich dokumentierten Fälle, der bekannten Dunkelfeldproblematik und der strukturellen Vollzugsdefizite ist fachlich davon auszugehen, dass auch künftig schwere Fälle von Tiermisshandlung, Vernachlässigung und rechtswidriger Tiertötung auftreten werden. Eine exakte Eintrittswahrscheinlichkeit oder Fallzahlprognose kann anhand der derzeit öffentlich verfügbaren Daten nicht seriös quantifiziert werden. Gerade deshalb sind präventive Strukturen, belastbare Meldewege, koordinierte Nachkontrollen und eine deeskalierende Behördenkommunikation erforderlich.“

18. Rechtlich sensible Formulierungen

Nicht verwenden	Besser verwenden
Der Täter hat ...	Der Beschuldigte soll nach Angaben von ... / Es wird ermittelt wegen des Verdachts ...
Bewiesen ist, dass ...	Gesichert dokumentiert ist ... / Nach Behördenangaben ...
Die Behörden haben versagt.	Die öffentliche Wahrnehmung deutet auf ein Vertrauens- und Kommunikationsdefizit hin; konkrete Verantwortlichkeit ist gesondert zu prüfen.
Die Bevölkerung muss die Täter finden.	Hinweise sollen geordnet an Polizei/Veterinärbehörden übermittelt werden; private Täterjagd ist zu vermeiden.
Die Täter sollen Gewalt erfahren.	Rechtsstaatliche Sanktionierung ist erforderlich; Gewaltaufrufe sind klar zurückzuweisen.

19. Maßnahmenpaket gegen Selbstjustiz ohne Täterverharmlosung

1. Sofortige Behördenmeldung: zentrale Telefonnummer, Online-Upload für Beweise, automatische Aktennummer.
2. Schnelle öffentliche Erstmitteilung bei viralen Fällen: Ermittlungen laufen, Hinweiskanal, keine Namen veröffentlichen, keine Gewaltaufrufe.
3. Beweissicherungsleitfaden für Bürgerinnen und Bürger: filmen nur zur Dokumentation, Originaldatei sichern, nicht weiterverbreiten, keine Konfrontation.
4. Ombudsstelle: Rückmeldung an Hinweisgebende, soweit rechtlich zulässig.
5. Sanktions- und Nachkontrolltransparenz: regelmäßige anonymisierte Berichte über Tierhalteverbote, Kontrollen und Verstöße.
6. Tierschutzkommunikation mit Verbänden und Influencern: klare gemeinsame Standards gegen Doxxing und Gewaltaufrufe.
7. Psychosoziale Deeskalation: Hinweise auf legale Unterstützungsmöglichkeiten, Petitionen, Spenden, Zeugenaussagen, politische Eingaben.

20. Schlussbewertung

Ein moderner Tierschutzansatz muss drei Ebenen zusammenführen: erstens die konsequente Verfolgung und Prävention von Tierquälerei; zweitens die strukturelle Verantwortung der Pferdewirtschaft und anderer Tierhaltungsbereiche; drittens die rechtsstaatliche Steuerung öffentlicher Empörung, damit aus berechtigter Betroffenheit keine außerrechtliche Gewalt entsteht.

Die dokumentierten Fallbeispiele zeigen, dass Tierleid nicht nur aus individueller Grausamkeit entsteht, sondern auch aus wirtschaftlicher Verwertung, Nachsorgelücken, Kontrollversagen, fehlender Transparenz und digitaler Eskalation. Eine Reform muss daher über Strafverschärfung hinausgehen. Sie muss Vollzug, Register, Kommunikation, Nachsorge, Meldewege und Evaluation verbinden.

Der zentrale Satz für die politische Kommunikation lautet:

„Wir verhindern Selbstjustiz nicht, um Täter zu schützen, sondern um Tiere, Verfahren, Beweise, Unbeteiligte und den Rechtsstaat zu schützen — und damit echte Verantwortung überhaupt durchsetzbar bleibt.“

21. Offene Prüfpunkte

- Amtliche Fallakten oder gerichtliche Entscheidungen zu einzelnen Fallbeispielen, soweit verfügbar.
- Aktuelle Bundestags-/Bundesratsinitiativen zum Tierhalteverbotsregister und zu Strafraumenfragen.
- Bundeslandspezifische Statistiken zu Tierhalteverboten, Nachkontrollen und Wiederholungsfällen.
- Verbandsspezifische Regeln der Pferdewirtschaft zu Nachsorge, Welfare und Sanktionen.
- Empirische Erhebung zur Wahrnehmung von Behördenreaktionen durch Hinweisgebende.
- Vergleich mit Österreich, Schweiz, Niederlande, Großbritannien und EU-Regelungen.

22. Quellenbasis

ID	Quelle	URL
Q1	Art. 20a Grundgesetz, Gesetze im Internet	https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_20a.html
Q2	§ 1 Tierschutzgesetz, Gesetze im Internet	https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html
Q3	§ 17 Tierschutzgesetz, Gesetze im Internet	https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/___17.html
Q4	Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 2024	https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/pks2024_node.html
Q5	Bundesministerium, Tierschutzbericht 2023 der Bundesregierung	https://www.bmleh.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierschutzbericht.html
Q6	Österreich, RIS, § 222 StGB Tierquälerei	https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Titel=StGB&VonParagraf=222
Q7	The Link between Family Violence	https://www.mdpi.com/2076-

	and Animal Cruelty: A Scoping Review, Social Sciences 2022	0760/11/11/514
Q8	Hyperflexing the horse's neck: a systematic review and meta-analysis, Scientific Reports/Nature	https://www.nature.com/articles/s41598-024-72766-5
Q9	Loveluck, The many shades of digital vigilantism / Typology of online self-justice	https://researchportal.ip-paris.fr/en/publications/the-many-shades-of-digital-vigilantism-a-typology-of-online-self-/
Q10	Death of a Derby Winner / Ferdinand, HorsesDaily/BloodHorse summary	https://horsesdaily.com/article/death-of-a-derby-winner/
Q11	taz, Pferdepsychologie / Lomitas, 1992	https://taz.de/Pferdepsychologie/!1621385/
Q12	PETA Deutschland, Rennpferd So Royal mutmaßlich verhungert / Anzeige	https://www.peta.de/neuigkeiten/rennpferd-verhungert-anzeige/
Q13	pferde.de, Ex-Rennpferd So Royal	https://www.pferde.de/magazin/ex-rennpferd-verhungert-das-tragische-schicksal-von-so-royal/
Q14	PETA Deutschland, Ermittlungsverfahren im Fall Totilas eingestellt	https://presseportal.peta.de/erfolg-fuer-peta-ermittlungsverfahren-im-fall-des-dressurpferdes-totilas/
Q15	WELT/dpa, Hund in Pößneck getötet – Ermittlungen wegen Tierquälerei	https://www.welt.de/regionales/thueringen/article6a1da5dd23e28d1fd3a5efcb/hund-in-poessneck-getoetet-ermittlungen-wegen-tierquaelerei.html
Q16	ORF Tirol, Katze getötet: Ermittlungen gegen Tierquäler	https://tirol.orf.at/stories/3354122/
Q17	ORF Tirol, Mutmaßliche Tierquäler reuig bei Polizei	https://tirol.orf.at/stories/3354244/
Q18	ORF ON, Getötete Katze – Aufruhr im Dorf nach Tierquäler-Video	https://on.orf.at/video/14326135/16100281/getoetete-katze-aufruhr-im-dorf-nach-tierquaeler-video-thema-vom-08062026
Q19	Pferderevue, Tierquälerei in der Oststeiermark: Pferde und Hunde unter schlechten Bedingungen	https://www.pferderevue.at/content/pferderevue/pferderevue/de/aktuelles/tierschutz/2025/tierquaelerei-in-der-oststeiermark--dutzende-pferde-und-hunde-un.html

Hinweis: Für eine finale Bundestagsfassung sollten nach Möglichkeit zusätzlich amtliche Aktenzeichen, parlamentarische Drucksachen, Gerichtsentscheidungen und Fachliteraturdatenbanken ergänzt werden. Medien- und NGO-Quellen bleiben als solche kenntlich zu machen.

Anhang A: Muster für Fallchronologie

Feld	Inhalt
Fallname	Neutraler Name ohne unnötige personenbezogene Daten.
Tierart / Bereich	Pferd, Hund, Katze, Nutztier, Sport, Zucht, Heimtierhaltung.
Datum / Zeitraum	Tatzeit, Bekanntwerden, Behördenreaktion, gerichtliche Schritte.
Quelle A	Behörde/Polizei/Gericht.
Quelle B	Seriöse Medien/Fachpresse.
Quelle C	NGO/Tierschutzmeldung.
Beweisstatus	Gesichert, Verdacht, Medienbericht, offen.
Eskalationsaspekt	Doxxing, Gewaltaufrufe, Drohungen, Pauschalverurteilung, keine Eskalation.
Reformrelevanz	Meldeweg, Register, Nachkontrolle, Kommunikationsdefizit, Nachsorgepflicht.

Anhang B: Sofortleitfaden für Bürgerinnen und Bürger

8. Bei akuter Gefahr: Polizei oder zuständiges Veterinäramt kontaktieren.
9. Beweise sichern, aber nicht eigenmächtig verbreiten. Originaldateien mit Metadaten erhalten.
10. Keine Namen, Adressen, Arbeitgeber oder Familienangehörige veröffentlichen.
11. Keine Drohungen, Gewaltaufrufe oder private Konfrontation.
12. Hinweise geordnet mit Datum, Ort, Beobachtung, Foto/Video und Zeugenangaben übermitteln.
13. Bei Untätigkeitsgefühl: Aktenzeichen erfragen, schriftliche Nachfrage stellen, Ombudsstelle/Tierschutzbeauftragte/Abgeordnete einschalten.
14. Politische Reform unterstützen: Petitionen, Stellungnahmen, Anhörungen, Verbandsarbeit, Spenden für seriöse Rettungsstrukturen.

Anhang C: Kurzformel für politische Kommunikation

Tiere brauchen Schutz. Bürgerinnen und Bürger brauchen verlässliche Meldewege. Behörden brauchen Ausstattung und klare Zuständigkeiten. Verfahren brauchen Beweise und Ruhe. Deshalb müssen Tierquälerei konsequent verfolgt und Selbstjustiz konsequent verhindert werden.